

DLRG

DLRG Ortsgruppe Düren e.V.

Satzung

Fassung vom 09.10.2020



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Düren e.V.

I. Name und Sitz

§ 1 – Name und Sitz

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 – Zweck

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

III. Mitgliedschaft

§ 4 – Aufnahme

§ 5 – Ausübung der Rechte und Delegierte

§ 6 – Stimmrecht

§ 7 – Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen

§ 8 – Haftung bei eigenmächtigem Handeln

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

IV. Struktur

§ 10 – Einbindung in den Gesamtverein DLRG und
Gliederung der Ortsgruppe

V. Jugend

§ 11 – DLRG-Jugend

VI. Organe der Ortsgruppe

1. Ortsgruppentagung

§ 12 – Zuständigkeit

§ 13 – Zusammensetzung

§ 14 – Stimm- und Rederecht

§ 15 – Zusammentreten

§ 16 – Einberufung

§ 17 – Anträge

2. Ortsgruppenvorstand

§ 18 – Aufgaben

§ 19 – Zusammensetzung

§ 20 – Vertretungsbefugnis

- § 21 – Amtszeit
- § 22 – Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand
- § 23 – Beauftragte

3. Schiedsgerichtsbarkeit

- § 24 – Einsetzung
- § 25 – Aufgaben und Verfahren

VII. Ausschüsse

- § 26 – Bildung von Ausschüssen

VIII. Allgemeine Bestimmungen

- § 27 – Geschäftsjahr
- § 28 – Einladungen
- § 29 – Anträge
- § 30 – Beschlussfähigkeit
- § 31 – Abstimmungen und Wahlen
- § 32 – Protokoll
- § 33 – Haupt- und Wahlamt

IX. Verhältnis Landesverband – Bezirke – Ortsgruppen

- § 34 – Zustimmungserfordernis zur Satzung
- § 35 – Kontrollrechte
- § 36 – Eingriffsrechte
- § 37 – Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen
- § 38 – Pflichten der Ortsgruppe
- § 39 – Interner Geschäftsverkehr

X. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

- § 40

XI. Veröffentlichungsorgan

- § 41

XII. Schlussbestimmungen

- § 42 – Satzungsänderungen
- § 43 – Auflösung der Ortsgruppe
- § 44 – Inkrafttreten der Satzung

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Düren e.V.

Zur Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung nur in der männlichen Form bezeichnet. Es bedeutet keineswegs eine Zurücksetzung der vielen in der DLRG tätigen Mitarbeiterinnen.

I. Name und Sitz

§ 1 Name und Sitz

(1) ¹Die Ortsgruppe Düren der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. und des Bezirks Kreis Düren e.V.

²Sie nennt sich

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Düren e.V.

(2) ¹Vereinssitz ist Düren. ²Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

³Die Grenze der Ortsgruppe Düren umfasst die Gebiete der Stadt Düren und der Gemeinde Kreuzau.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
6. Integration und Förderung von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Arbeit der DLRG,
7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

(5) ¹Die Ortsgruppe vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹Die Ortsgruppe Düren e.V. ist eine selbständige Organisation innerhalb des Gesamtvereins DLRG. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

(2) ¹Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. ³Die Ortsgruppe darf niemanden durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) ¹Mitarbeiter der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches. , soweit diese üblich, angemessen und durch Vorstandsbeschlüsse beauftragt und eingeräumt wurden. ²Näheres regelt die Wirtschaftsordnung.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Aufnahme

¹Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. ²Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzungen des Bezirks Kreis Düren e.V., des Landesverbandes Nordrhein e.V. und der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 40) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Bezirks Kreis Düren e.V., des Landesverbands Nordrhein e.V. und der DLRG.

§ 5

Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) ¹Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. ²Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§ 6

Stimmrecht

¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. ³Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung. ⁴Bei Vorstandsentscheidungen gilt § 19 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 und 4.

§ 7

Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen

(1) ¹Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen zu leisten. ²Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. ³Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. ⁴Die weiteren Fälligkeiten legt die Ortsgruppentagung fest.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 8

Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

¹Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG, der Landesverband und dessen Gliederungen nicht verpflichtet. ²Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet in allen Gliederungsebenen durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der Ortsgruppe.

(2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. ²Die Erklärung muss der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3) ¹Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. ³Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

(4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG und den Ausschluss der Ortsgruppe regelt die Satzung des Landesverbandes.

(5) ¹Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die entsprechende Gliederung abzugeben.

IV. Struktur

§ 10

Einbindung in den Gesamtverein DLRG und Gliederung der Ortsgruppe

(1) ¹Die Ortsgruppe ist an die Satzungen sämtlicher ihr übergeordneter Gliederungen gebunden. ²Sie muss die sich aus diesen Satzungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ³Sie ist ferner verpflichtet, die auf der Satzung der DLRG beruhenden Ordnungen sowie die Beschlüsse von Organen und Gremien der übergeordneten Gliederungen umzusetzen. ⁴Die Ortsgruppe richtet ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Organisation an Satzung und Leitsätzen der DLRG aus.

(2) ¹Die Ortsgruppe kann zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. ²Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.

V. Jugend

§ 11
DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen in der Ortsgruppe.
- (2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der Ortsgruppe.
- (3) Aufbau und Gliederung der Jugend entsprechen der der Ortsgruppe.
- (4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Ortsgruppentagung, des Bezirksjugendvorstandes und des Landesjugendvorstandes bedarf.
- (5) ¹Im Ortsgruppenvorstand hat der Ortsgruppenjugendvorstand Sitz und Stimme. ²Die Anzahl der Sitze wird durch die Satzung bestimmt. ³Der Ortsgruppenvorstand hat im Ortsgruppenjugendvorstand im gleichen Maße Sitz und Stimme wie der Ortsgruppenjugendvorstand im Ortsgruppenvorstand.

VI. Organe der Ortsgruppe

1. Ortsgruppentagung

§ 12
Zuständigkeit

- (1) ¹Die Ortsgruppentagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe. ²Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe. ³Insbesondere ist sie zuständig für
1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie der Revisoren,
 2. Wahlen
 - a) der Mitglieder des Vorstands,
 - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands,
 - c) der Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung,
 - e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,
 3. vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3,
 4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Ortsgruppenjugendvorstand,
 5. Entlastung des Vorstands,
 6. Festsetzung von Beiträgen, die die Mitglieder ab dem Folgejahr bis zu einer Neufestsetzung an die Ortsgruppe zu entrichten haben, sowie von zeitlich

begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zur Höhe eines halben Beitrages und der jeweiligen Zahlungsmodalitäten,

7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
10. Satzungsänderungen.

(2) Die Ortsgruppentagung ist öffentlich.

§ 13

Zusammensetzung

(1) Die Ortsgruppentagung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Ortsgruppe.

(2) ¹Den Vorsitz in der Ortsgruppentagung führt der Ortsgruppenleiter oder einer seiner Stellvertreter. ²Ersatzweise kann auch ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Versammlungsleitung durch Beschluss des Vorstandes beauftragt werden.

§ 14

Stimm- und Rederecht

(1) Jeder Stimmberechtigte (siehe § 5 Absatz 2 und § 6) hat eine Stimme.

(2) Bei der Ortsgruppentagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Revisoren Rederecht.

§ 15

Zusammentreten

¹Die Ortsgruppentagung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von 25% Prozent der Mitglieder der Ortsgruppe. ²Sollen bei einer außerordentlichen Ortsgruppentagung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens 50% Prozent der Mitglieder der Ortsgruppe.

§ 16

Einberufung

(1) Zur Ortsgruppentagung muss der Ortsgruppenleiter oder ein anderes Vorstandsmitglied nach §26 BGB mindestens einen Monat vorher die Mitglieder einladen.

(2) Für eine außerordentliche Ortsgruppentagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

§ 17

Anträge

(1) Anträge zur Ortsgruppentagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Ortsgruppentagung mindestens eine Woche vor der Tagung in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.

2. Ortsgruppenvorstand

§ 18 Aufgaben

¹Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen. ³Darüber hinaus hat er die für ihn verbindlichen Beschlüsse der Organe übergeordneter Gliederungen umzusetzen.

§ 19 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden der

1. Ortsgruppenleiter,
2. bis zu zwei stellvertretende Ortsgruppenleiter,
3. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist,
4. Schatzmeister,
5. Leiter Ausbildung,
6. Leiter Einsatz,
7. Vorsitzende des Ortsgruppenjugendvorstands oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied seines Vorstands und ein weiteres vom Ortsgruppenjugendvorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes, bei Fehlen eines Ortsgruppenjugendvorstandes ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend in der Ortsgruppe“.

(2) Daneben können folgende weitere Vorstandsämter besetzt werden:

1. Ortsgruppenarzt
2. Leiter der Verbandskommunikation
3. Justiziar

(3) ¹Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und Absatz 2 können jeweils bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. ²Sie vertreten das jeweilige Vorstandsmitglied im Verhinderungsfall. ³Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen haben nur die Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) und (2); nur im Verhinderungsfalle geht das Stimmrecht auf einen der jeweiligen Stellvertreter über.

(4) ¹Der Ortsgruppenleiter und die stellvertretenden Ortsgruppenleiter können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. ²Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

§ 20

Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Ortsgruppenleiter, die stellvertretenden Ortsgruppenleiter und der Geschäftsführer. ²Entfällt der Geschäftsführer, tritt der Schatzmeister an seine Stelle. ³Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ⁴Vereinsintern ist vereinbart, dass die stellvertretenden Ortsgruppenleiter und der Geschäftsführer bzw. Schatzmeister nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Ortsgruppenleiters vertretungsberechtigt sind.

§ 21

Amtszeit

(1) ¹Die in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6, und Absatz 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 3 werden grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“. ³Außerdem endet die Amtszeit eines der in § 19 Absatz 1 unter Nr. 1 bis 6 und Absatz 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder oder eines Stellvertreters nach § 19 Absatz 3 vorzeitig im Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe, durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung auf Beschluss der Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vor dem Ende der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann dieser einen kommissarischen Nachfolger wählen. ²Der Nachfolger führt das Amt bis zur nächsten Ortsgruppentagung. ³Dort findet eine Nachwahl zu diesem Amt statt. ⁴Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes.

§ 22

Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Ortsgruppenvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. ²Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Vorstand.

§ 23

Beauftragte

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. ²Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes oder durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes.

3. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 24

Einsetzung

(1) ¹Es kann für den Bereich der Ortsgruppe ein Schiedsgericht gewählt werden.

²Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schiedsordnung der DLRG.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstands.

(3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schiedsgericht, so tritt an seine Stelle das Schiedsgericht der nächst höheren Gliederung, die über ein solches Gericht verfügt.

§ 25

Aufgaben und Verfahren

¹Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus der Satzung der DLRG, der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und der Schiedsordnung der DLRG.

²Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schiedsordnung der DLRG.

VII. Ausschüsse

§ 26

Bildung von Ausschüssen

¹Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. ²Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 27

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

§ 28 Einladungen

(1) ¹Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. ²Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.

(3) ¹Die Frist für die Einladung beträgt – soweit nicht in § 16 anderes vorgeschrieben ist – außer in den Fällen des Absatzes 2 mindestens eine Woche. ²Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung.

(4) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 29 Anträge

(1) ¹Anträge an ein Organ sind in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg), versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. ²Für die Fristwahrung ist der Eingang in der Geschäftsstelle maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3) ¹Anträge betreffend nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Sachverhalte, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch begründet werden, Dringlichkeitsanträge. ²Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§ 30 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Ortsgruppentagung und der Ortsgruppenjugendtag ist stets beschlussfähig. ²Zur Beschlussfähigkeit der übrigen Organe und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.

(3) ¹Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. ²Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden; diese Einladung kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung verbunden werden.

³Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

§ 31

Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. ²Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.

(2) ¹Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) ¹Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. ²Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Stellung des Versammlungsleiters. ³Zu Mitgliedern des Ausschusses können auch anwesende Angehörige des Landesverbandsvorstandes oder des Bezirksverbandes berufen werden.

(4) ¹Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹Wahlen können auch als Blockwahlen durchgeführt werden, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen oder es sind mehr Kandidaten vorhanden als die Zahl der zu wählenden Personen. ²Wird bei dieser Wahl die erforderliche Mehrheit für den Block nicht erreicht, findet anschließend die Einzelwahl der Kandidaten statt.

(6) ¹Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt, falls die Blockwahl nach Absatz 5 nicht möglich ist, schriftlich als Gesamtwahl (verbundene Einzelwahl) in nur einem Wahlgang. ²Die Wahlliste enthält die Namen aller Kandidaten. ³Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Delegierte zu wählen sind. ⁴Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung von mindestens der Hälfte und

höchstens so vieler Namen im Stimmzettel, wie Delegierte zu wählen sind. ⁵Stimmhäufungen auf Kandidaten sind nicht zulässig. ⁶Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Kandidaten, auf die nach der Reihenfolge der auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen entfallen sind. ⁷Die danach nicht zu Delegierten Gewählten gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. ⁸Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten entscheidet das Los. ⁹Ein Stimmzettel ist ungültig bei Stimmhäufungen oder wenn die auf ihm angegebene Zahl der Stimmen niedriger als die Hälfte oder höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.

(7) Im Übrigen regeln das Verfahren die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung.

§ 32 **Protokoll**

¹Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. ²Sie muss den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht werden. ³Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) Einspruch erhoben wird. ⁴Über Einsprüche entscheidet die nächste Versammlung, bei Tagungen die nächste Tagung. ⁵Das Protokoll einer Ortsgruppentagung kann bei der nächsten Tagung bekannt gegeben werden; alle anderen Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 33 **Haupt- und Wahlamt**

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen im Bereich der Verwaltung abhängig beschäftigt ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der Ortsgruppe wahrnehmen.

IX. Verhältnis Landesverband – Bezirk - Ortsgruppe

§ 34 **Zustimmungserfordernis zur Satzung**

¹Die Satzung der Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstands des Bezirksvorstands und des Landesverbandsvorstands. ²Die Zustimmung ist vor einer Eintragung der Satzung in das Vereinsregister einzuholen.

§ 35 **Kontrollrechte**

¹Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, im Zusammenwirken mit dem Bezirk die Tätigkeit der Ortsgruppe zu überwachen. ²Er kann dazu jederzeit deren Arbeit überprüfen und in die Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, die nach § 10 Absatz 1 anzuerkennenden Satzungen, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse verstoßen wird, Hilfestellung geben und Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Die gleichen Rechte hat der Bezirksvorstand.

§ 36 Eingriffsrechte

(1) ¹Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen in der Ortsgruppe alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten zu gewährleisten. ²Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. ³Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.

(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für die Ortsgruppe innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Ortsgruppentagung einberufen werden.

§ 37 Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

(1) ¹Zu allen Ortsgruppentagungen wird der Bezirksvorstand fristgerecht eingeladen. ²Von allen Ortsgruppentagungen wird dem Bezirksvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.

(2) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Ortsgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 38 Pflichten der Ortsgruppe

(1) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, soweit zumutbar ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten.

(2) ¹Wird die Ortsgruppe aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen herangezogen, werden ihr die dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung erstattet.

²Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. ³Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.

(3) ¹Zu den festgelegten Terminen werden dem Bezirk gegen Bestätigung zugeleitet

1. der Statistische Jahresbericht,
2. die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung,
3. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen.

²Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.

(4) ¹Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber der Ortsgruppe von der Bezirkstagung oder dem Bezirksrat festgesetzt. ²Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.

§ 39

Interner Geschäftsverkehr

¹Im verbandsinternen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. ²Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete Gliederung.

X. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 40

(1) ¹Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.

(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der DLRG.

(4) ¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. ³Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. ⁴Ehrenmitgliedschaften kann die Ortsgruppe mit Zustimmung des Bezirksvorstands verleihen.

(5) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.

(6) ¹Für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen gilt das Regelwerk Rettungssport der DLRG. ²Zur Bekämpfung des Dopings findet die Anti-Doping-Ordnung der DLRG Anwendung, die auf den Regelungen der WADA und NADA aufbaut. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach der Satzung der DLRG e.V. verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

(7) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für die Ortsgruppe verbindlich.

XI. Veröffentlichungsorgan

§ 41

¹Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. ²Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für die Ortsgruppe und die Mitglieder bindend.

XII. Schlussbestimmungen

§ 42

Satzungsänderungen

(1) ¹Änderungen dieser Satzung können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. ³Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks und des Landesverbands.

(2) ¹Die beantragte Satzungsänderung wird nicht im Wortlaut mit der Einladung verschickt. ²Sie wird mindestens einen Monat vor der Ortsgruppentagung auf der Homepage der Ortsgruppe im Wortlaut und mit Begründung in Textform bekannt gegeben. ³Eine schriftliche Form der Satzungsänderung kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. ⁴Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Ortsgruppentagung bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe eingehen.

(3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.

(4) ¹Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, Landesverbandsvorstand oder vom Bezirksvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. ²Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

§ 43

Auflösung der Ortsgruppe

(1) ¹Die Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung beschlossen werden. ²Für diese Tagung ist die Anwesenheit von mindestens 30 Prozent der stimmberechtigten Ortsgruppenmitglieder erforderlich. ³Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) ¹Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den DLRG Bezirk Kreis Düren e.V., ersatzweise an den Landesverband Nordrhein e. V. der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. ²Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 44

Inkrafttreten der Satzung

¹Diese Satzung wurde durch die ordentliche Ortsgruppentagung vom 09.10.2020 beschlossen. ²Sie wurde am 01.03.2021 durch den Bezirk Kreis Düren e. V., am 05.03.2021 durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am 19.08.2021 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter der Registernummer VR2316 eingetragen. ³Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.